

**Satzung  
der Stadt Alfeld (Leine)  
zum Schutz des Glenedurchbruchtales  
südwestlich des Ortsteiles Brunkensen  
vom 17.10.1985**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich
- § 4 Verbotene Maßnahmen
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 17.10.1985 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Schutzzweck**

(1) Das Durchbruchtal des Flusses Glene zwischen dem Reuberg und dem Duinger Berg wird bestimmt durch die als Naturdenkmal geschützte „Räuber Lippolds-Höhle“ in den Brunkenser Klippen einerseits und dem Steinbruch andererseits dieses Passes. Dieser Landschaftsteil bildet kulturell, historisch, geographisch und auch naturkundlich eine Einheit und bestimmt die kleinklimatischen Verhältnisse der Orte Brunkensen und Hohe Warte. Er gliedert hier die Landschaft zusammen mit den sich anschließenden Höhenrücken in die nordöstlich gelegene Deinser Mulde und die südwestlich gelegene Vorebene des Hilses. Die vorhandenen Gewässer tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

(2) Um diesen Landschaftsteil mit seiner vielfältigen Flora als Bindeglied zwischen artenreichen Buchenbergwäldern und Felsformationen in seinem Bild und seinem Naturzustand zu erhalten und schädliche Auswirkungen, auch von Veränderungen abzuwehren, wird er nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich zwischen dem westlichen Teil der Brunkenser Klippen im Südosten und den nördlich und nordwestlich des Steinbruchs an der Kreisstraße 407 liegenden Klippen. Ausgenommen ist das Gebiet, welches südlich und östlich einer Parallelen zum Gleneufer gelegen ist, die mit einem Abstand von 15 m ab Flußmitte ge-

messen wird. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Geschützt sind alle

- in diesem Landschaftsteil vorkommenden geologischen Formationen, insbesondere Felsformationen,
- vorkommende Pflanzen, gleich welcher Größe,
- Gewässer, einschließlich der Ufer, soweit sie diesen Landschaftsteil bestimmen.

(2) Nicht geschützt sind Sachen, soweit sie der Erhaltung dieses Landschaftsteiles entgegenstehen.

**§ 4  
Verbotene Maßnahmen**

(1) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sind verboten:

1. Bäume, Sträucher und andere Pflanzen oder Teile davon zu beseitigen oder zu verändern,
2. den Flußlauf der Glene zu verändern oder neu anzulegen,
3. Boden oder Felsgestein abzubauen, zu entnehmen, zu verändern oder in sonstiger Weise zu be- oder zu verarbeiten. Dieses gilt auch für bereits gelöste Bodenbestandteile,
4. alle sonstigen, dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Handlungen oder Anlagen.

(2) Diese Verbote gelten nicht für notwendige, ordnungsgemäße Unterhaltungsarbeiten durch die Stadt oder sonstige Unterhaltungsverpflichtete.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft bleibt unbenommen.

**§ 5  
Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck gern. § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
2. das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Landschaftsteiles führen würde oder
3. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese Befreiung erfordern.

## § 6

### Verfahren für Ausnahmen oder Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung solcher Untertagen zu beantragen, welche die sachgerechte Prüfung des Vorhabens erlauben.

(2) Die Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 wird durch besondere Erlaubnis erteilt. Sie kann mit Auflagen und unter Bedingungen oder widerruflich sowie befristet zur Wahrung des Schutzzweckes des § 1 erteilt werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt oder
2. Auflagen oder Bedingungen im Rahmen einer Erlaubnis nach § 6 nicht erfüllt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

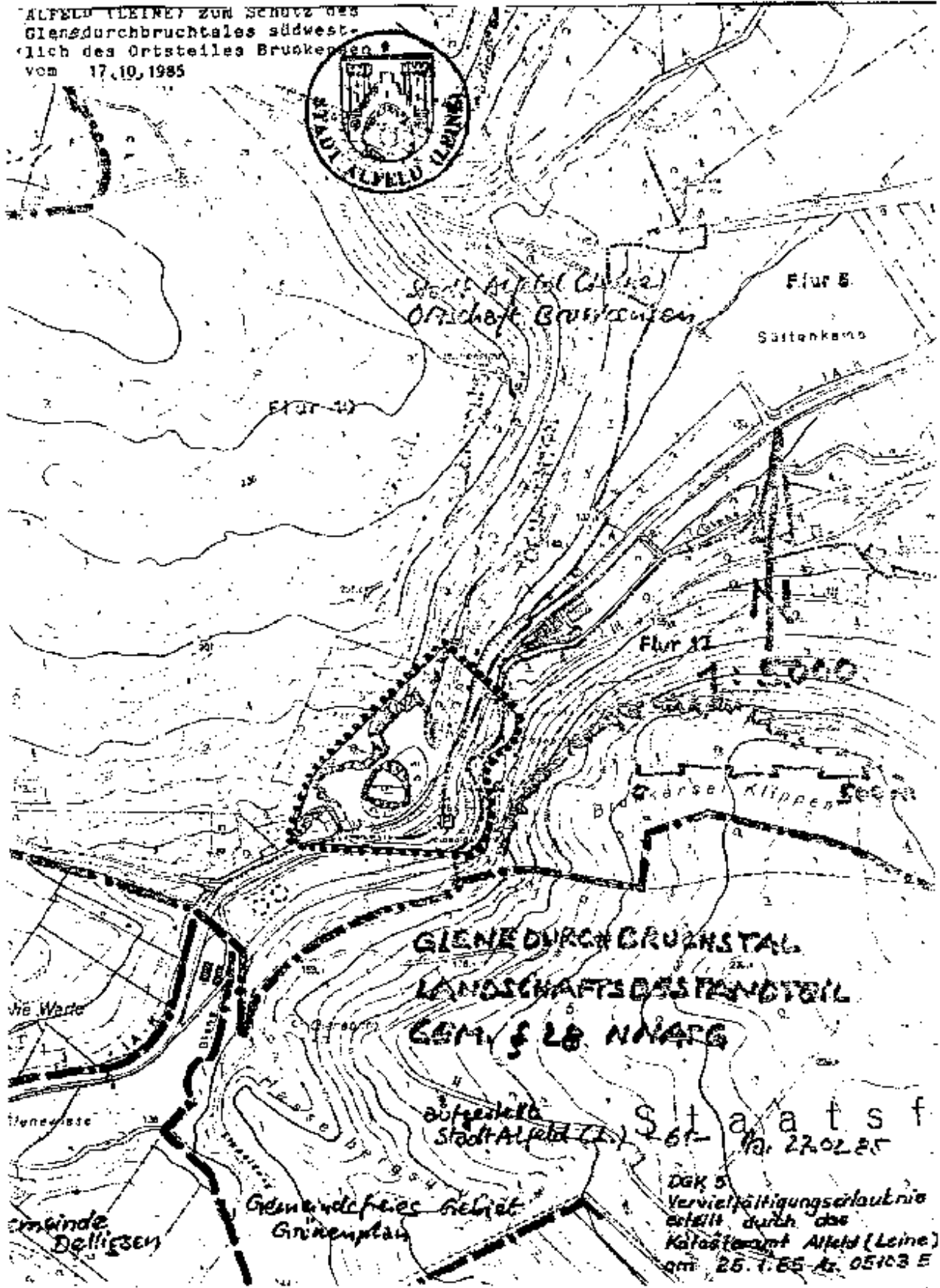
Alfeld (Leine), den 17.10.1985

Stadt Alfeld (Leine)

gez. Köhler  
Bürgermeister

gez. Dr. Toetzke  
Stadtdirektor

ALFELD (LEINE) ZUM SCHUTZ DES  
Gleisdurchbruchtales südwest-  
lich des Ortsteiles Bruckhausen  
vom 17.10.1985



**GLEISDURCHBRUCHTAL  
LANDSCHAFTSBESTANDTEIL  
GEM. § 28. NNRG**

DgK 5  
Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das  
Katasteramt Alfeld (Leine)  
am 25.1.85 Az. 05103 E